II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/169/EG zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel 2 fallen

(95/189/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit Entscheidung 94/169/EG (3) ein erstes Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegte Ziel 2 fallen, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem 1. Januar 1995 aufgestellt.

Die Kommission hat mit Entscheidung 95/47/EG (4) das vorgenannte Verzeichnis geändert und auf Österreich und Finnland ausgedehnt.

Die technischen Arbeiten zur Bestimmung der Ziel-2-Gebiete in Schweden sind bereits abgeschlossen, weshalb nunmehr für dieses Land das Verzeichnis der entsprechenden Gebiete aufzustellen ist.

Nach Artikel 9 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen Österreichs, Finnlands oder Schwedens stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum von 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Schweden hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt, und folglich wird sich das Verzeichnis für diesen Mitgliedstaat auf den Zeitraum 1995 bis 1999 beziehen.

Der Beratende Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Anhang der Entscheidung 94/169/EG wird der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführte Teil hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1995

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 51 vom 8. 3. 1995, S. 17.

ANHANG

VERZEICHNIS DER FÖRDERFÄHIGEN ZIEL-2-GEBIETE (1995-1999)

SCHWEDEN

Nr. NUTS III	Niveau-III-Region	Förderfähige Gebiete	
		Gesamte Niveau-III-Region mit Ausnahme von	Nur die folgenden Gebiete innerhalb der Niveau-III-Region sind förderfähig
Gebiete, die unter der Umstrukturierung entscheidender Industriesektoren leiden			
1	Värmlands län		„Kommuner“ : Hagfors Munkfors Filipstad Storfors Kristinehamn (ohne Vålön)
2	Örebro län		„Kommuner“ : Degerfors Karlskoga Hällefors Ljusnarsberg Nora Lindesberg
3	Västmanlands län		„Kommuner“ : Fagersta Norberg Hallstahammar Surahammar Skinnskatteberg
4	Kopparbergs län		„Kommuner“ : Ludvika Smedjebacken Borlänge Avesta Hedemora Säter
5	Gävleborgs län		„Kommuner“ : Sandviken Hofors
6	Norrbottens län		„Kommuner“ : Luleå (ohne die Inseln : Brändön, Sandön, Altappen, Junkön, Degerön, Kälkholmen, Långön, Hindersön) Boden (ohne „församlingarna“ Edefors, Gunnarsbyn) Piteå (ohne „f.d. kyrkobokföringsdistriktet“ : Markbygden)
7	Västerbottens län		„Kommun“ : Skellefteå (ohne „församlingarna“ Fällfors, Jörn, Kalvträsk)
8	Västernorrlands län		„Kommuner“ : Kramfors Härnösand (ohne die Inseln : Hernsön, Lungön) Örnsköldsvik (ohne „församlingarna“ : Anundsjö, Björna, Skorped, Trehörningsjö und die Inseln : Ulvön, Malmön/Trysunda)
9	Göteborgs och Bohus län		„Kommuner“ : Uddevalla Lysekil (ohne die Inseln : Stora Kornö, Lilla Kornö)
10	Älvsborgs län		„Kommuner“ : Trollhättan Vänersborg
11	Blekinge län	„Kommun“ : Karlskrona, och öarna Hanö, Tärnö, Bokö, Saltärna, Yttre Ekö	